



NR. 419 | 26.04.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachgruppenordnung

für die Fachgruppe Jazz-Pop | Fachbereich 2

der Folkwang Universität der Künste

vom 20.04.2022



Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie § 13 der Gemeinsamen Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 01.07.2009 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung der Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 02.12.2014, hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben
- § 3 Fachgruppenmitgliedschaft
- § 4 Fachgruppenleitung
- § 5 Einberufung der Fachgruppenversammlung
- § 6 Arbeitsweise der Fachgruppenversammlung
- § 7 Wahl der*des Sprecher*in
- § 8 Protokolle
- § 9 Auflösung
- § 10 Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

§ 1

Name

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung „Fachgruppe Improvisation Jazz-Pop FB2“.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Fachgruppe unterstützt den Fachbereichsrat bei der Bereitstellung, Organisation und Abstimmung des Lehrangebots in Jazz/Pop-orientierten, improvisationsbezogenen Fächern. Sie fördert die Meinungsbildung über Studieninhalte und -ziele und berät den Fachbereichsrat in fachspezifischen Fragen. Sie gestaltet die Außendarstellung des Bereiches Improvisation Jazz/Pop in möglichst attraktiver Weise.

(2) Sie plant und konzipiert Semesterkonzerte und fördert allgemein das Zusammenspiel der Studie-

renden in Combos.

(3) Sie pflegt das vorhandene Equipment und hält es in technischer Hinsicht funktionsfähig und auf neuestem Stand.

(4) Sie betreut die für die Eignungsprüfungen notwendige Zusammensetzung der Begleitcombo und kümmert sich um das benötigte Equipment. Die von Bewerber*innen für die Hauptfächer Jazz/Pop gestellten Fragen bezüglich des Procederes der Eignungsprüfungen, die in Dekanat oder Studierendensekretariat eintreffen, werden zur Beantwortung der*dem Vorsitzenden der Fachgruppe Improvisation Jazz-Pop FB2 weitergeleitet.

(5) Die Fachgruppe beschließt keine Richtlinien inhaltlicher oder didaktischer Art.

§ 3

Fachgruppenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fachgruppe können Lehrende sein, die dem Fachbereich angehören und die „Improvisierte Musik“ in den Bereichen Jazz/Pop an der Folkwang Universität der Künste in Lehre oder Forschung vertreten.

(2) Ihr Wunsch, Mitglied der Fachgruppe zu sein, muss in Textform oder elektronisch artikuliert werden und ist zu jedem Zeitpunkt widerrufbar. Die*Der Sprecher*in ist zur Dokumentation dieser Willenserklärungen verpflichtet.

§ 4

Fachgruppenleitung

(1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch den*die Sprecher*in der Fachgruppe koordiniert.

(2) Die Amtszeit des*der Sprecher*in endet mit der Wahl eine*r neuen Sprecher*in. Dazu hat die Fachgruppe zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit eine*r Sprecher*in Wahlen durchzuführen. Näheres regelt § 7.

§ 5**Einberufung der Fachgruppenversammlung**

(1) Die Fachgruppenversammlung wird zu Beginn eines jeden Semesters von der*dem Sprecher*in einberufen. Sie kann mehrmals im Semester einberufen werden.

(2) Die Einberufung der Fachgruppenversammlung erfolgt in Textform oder elektronisch. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppenversammlung per E-Mail versendet werden. Diese Einladungsschreiben enthalten als vorläufige Tagesordnungspunkte die Planung der Konzerttermine und die Ideensammlung für Konzertbeiträge. Alle weiteren Tagesordnungspunkte werden unmittelbar vor Beginn der Sitzung gemeinsam erörtert. Die Fachgruppenversammlungen können in Präsenz oder elektronisch stattfinden.

(3) An den Fachgruppensitzungen sollen zwei Studierende aus den Studiengängen Lehramt oder Musikpädagogik mit dem Hauptfach Jazz/Pop mit beratender Funktion teilnehmen. Diese Studierenden sollen aus den Reihen der Studierenden der Hauptfächer Jazz/Pop gewählt werden.

§ 6**Arbeitsweise der Fachgruppenversammlung**

(1) Die Fachgruppenversammlung legt die endgültige Tagesordnung fest und fasst zu den in der Tagesordnung bezeichneten Gegenständen Beschlüsse.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Fachgruppensitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Studierenden haben lediglich beratende Funktion.

(4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7**Wahl der*des Sprecher*in**

(1) Die*der Sprecher*in wird durch geheime Wahl gewählt. Die Wahlen werden alle zwei Jahre zu Beginn des Sommersemesters durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Jedes wahlberechtigte Mitglied

hat eine Stimme.

(3) Bei mehreren Kandidat*innen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.

§ 8

Protokolle

(1) Über die Beschlüsse auf Fachgruppenversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen.

(2) Das Protokoll kann elektronisch geführt und den Mitgliedern per E-Mail übersandt werden.

§ 9

Auflösung

Die Fachgruppe wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Auflösung der Fachgruppe kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe vollzogen werden. Sie kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmer auf einer Fachgruppenversammlung beschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung können nur von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder auf einer Fachgruppenversammlung verabschiedet werden, an der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Allen Mitgliedern werden diese Vorschläge in Textform zusammen mit einem auszufüllenden Abstimmungsbogen zugesandt; sie können durch Rücksendung des ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun. Das Verfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Ein Vorschlag gemäß des Absatzes 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder Rückmeldungen eingegangen sind und wenn der Vorschlag dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf



sich vereint. Gleiches gilt für die Übersendung von E-Mails bei elektronischer Durchführung.

(4) Die Änderung dieser Ordnung bedarf daneben der Zustimmung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 sowie des Rektorats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 15.07.2021.

Essen, den 20.04.2022
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob